

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Glowe

Aufgrund des § Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d.Bek. vom 1. Januar 1990 (GVOBl.M-V S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 1) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom 0.11. 2000 folgende Satzung erlassen.

§1 Gegenstand

Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes.

Die Verwendung der Kurabgabe dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben werden.

§ Abgabepflichtige

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Gebiet der Gemeinde Glowe (Erhebungsgebiet) aufhält, d.h. Unterkunft nimmt, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.

In diesem Fall wird pro Person eine Jahreskurabgabe erhoben.

Gäste bzw. Besucher dieses Personenkreises sind ebenfalls abgabepflichtig.

Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Erworbene Kurkarten sind nicht übertragbar.

§ Entstehung und Fälligkeit

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, ist zum gleichen Zeitpunkt fällig und beim Wohnungsgeber zu entrichten.

Im Falle des § Satz 1 und 2 (Jahresabgabe) entsteht die Abgabepflicht jeweils am 01.01. des Kalenderjahres, frühestens bzw. erstmals jedoch am 01.01. des auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Kalenderjahres.

Die Jahreskurabgabe ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§4 Höhe

Die Höhe der Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) im Erhebungsgebiet:

	voll	ermäßigt
Hauptsaison (01. Juni bis 31. August)	1,00 €	0,50 €
Nebensaison (01. September bis 31. Mai)	0,50 €	0,25 €
Jahreskurkarten	10,00 €	5,00 €

§ Befreiung

Von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurgabe sind befreit:

- (1) Kinder unter 6 (sechs) Jahren
- () Jede . und weitere Person einer Familie (ab . Kind frei). ur Familie werden die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zu Jahren gerechnet, soweit sie sich in einem Ausbildungsverhältnis oder im Grundwehrdienst ivildienst befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.
- () Eltern, Großeltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (4) Teilnehmer an den von der Gemeinde Glowe anerkannten Tagungen, Seminaren, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes.
- () Personen, die sich nur zur Berufsausbildung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (6) Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v.H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
- () Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Schwerkriegsbeschädigten, die lt. amtlichem Ausweis auf völlig ständige Begleitung angewiesen sind, auf Antrag.
Die Voraussetzungen für die Befreiung von der ahlung der Kurabgabe sind nachzuweisen.

§6 Ermäßigung

Die Kurabgabe wird ermäßig für:

- (1) Kinder in Begleitung ihrer Eltern vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 1 . Lebensjahres.
- () Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und ivildienstleistende bis zum vollendeten . Lebensjahr, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.
- () Schwerbehinderte mit mehr als 0 Behinderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen.
- (4) Begleitpersonen von körperbehinderten Gästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- () Rentner und im Vorruhestand befindliche Personen, die ihren Rentennachweis bzw. Vorruhestandsnachweis vorlegen.

§ Erhebungsformen

Bei ahlung der Kurabgabe wird ein auf den Namen des Gastes lautender Beleg (Kurkarte) ausgestellt. Die Kurabgabe ist eine BRINGES HULD:

Die Jahresabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ Rückerstattung

Bei vorzeitigem Abbruch des Erholungsaufenthaltes kann die nach Tagen berechnet zuviel gezahlte Kurabgabe nach Prüfung durch die Gemeinde Glowe in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag rückerstattet werden.

§ Haftung

Jeder Wohnungsgeber (oder dessen Bevollmächtigter) ist verpflichtet, an die von ihm aufgenommenen Personen innerhalb von 4 Stunden (Meldegesetz) eine Kurkarte auszugeben und den fälligen Betrag monatlich an die Gemeinde Glowe abzuführen und seine Belege abzurechnen, bzw. die durch den Gast erfolgte Einzahlung der Kurabgabe zu kontrollieren. Die Wohnungsgeber haften für die Abgabeschuld. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Inhaber bzw. Betreiber von Beherbergungsstätten und Campingplätzen. Die Durchschrift des Meldevordruckes entspricht einem Gästeverzeichnis und ist dem Beauftragten der Gemeinde Glowe bei Kontrolle vorzulegen. Bei Unterlassung von o.g. Pflicht wird die Kurabgabe per Bescheid festgesetzt.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Pflichten eines Abgabepflichtigen gegen einer der in den §§ , , 4 und bezeichneten Festlegungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.
- () Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - den Vorschriften § dieser Satzung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- () Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 0.000,- DM und in den Fällen des Abs. mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, den 0 .01. 001

gez. U.Radeisen
Bürgermeister

Die Glower Kurkarte

Was bietet die Glower Kurkarte?

Die Glower Kurkarte bietet Ihnen attraktive kostenfreie und ermäßigte Angebote rund um den Urlaub sowohl im staatlich anerkannten Erholungsort Glowe mit seinen Ortsteilen als auch in den unmittelbaren Nachbarorten. Ihre Kurkarte erhalten Sie am Anreisetag bei Ihrem Vermieter, sie sollte stets Ihr Wegbegleiter sein.

Was zeichnet den staatlich anerkannten Erholungsort Glowe aus?

- Natur pur, d.h. Wald, Wiesen und Wasser
- Reitmöglichkeiten auf einem Islandpferdehof
- Kilometerlanger Sandstrand (Ostsee); ein Teil des Strandes wird von Rettungsschwimmern bewacht
- Strandtoiletten (davon eine behindertengerecht) und Stranddusche
- Separater Hundestrand
- Regelmäßige Strandreinigung und Müllentsorgung
- Ganzjährig geöffneter Wasserwanderrastplatz
- Boddenhafen (Alt Glowe)
- Boddenstrand mit Badestellen
- Segel- und Surfmöglichkeiten
- Angelmöglichkeiten (Binnen- und Hochseeangeln)
- Eigenes Tourismusbüro

Bei Vorlage Ihrer Kurkarte erhalten Sie die folgenden Leistungen:

Kostenfrei:

- Strandbenutzung
- Ausleihe von Büchern, Videos etc. in unserer Bibliothek (jeden Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr)
- Naturerlebniswanderungen um Glowe sowie im benachbarten Nationalpark Jasmund
- Diverse Veranstaltungen (siehe Veranstaltungskalender)
- Besuch der Galerie im „Haus Svantekahs“
- Informationsmaterial (vornehmlich im Tourismusbüro Glowe)
- Bustransfer vom Parkplatz Ostseeperle nach Neddesitz in die Jasmund-Therme und zurück

Ermäßigt:

- Bus-Tagesfahrten mit dem Reiseunternehmen „Arkona Reisen“ (Fahrkartenvorverkauf im Tourismusbüro Glowe)
- Fahrgast-Schifffahrten Breege - Hiddensee mit der Reederei „Kipp“ (Fahrkartenvorverkauf im Tourismusbüro Glowe)
- Fahrgast-Schifffahrten ab Hafen Glowe – Lohme – Kap Arkona – Königsstuhl mit der MS „Boltenhagen“ (Fahrkartenvorverkauf im Tourismusbüro Glowe)
- Sonnenschutz für Fahrzeuge bei der Firma „Sign Design“ in Polchow
- Strandkorbvermietung beim „Strandkorbservice Glowe“
- Eintritt bei Kinderveranstaltungen (s. Veranstaltungskalender)

Die ermäßigten Fahrkarten erhalten Sie nur im Tourismusbüro Glowe.

Wir bemühen uns ständig, den Leistungsumfang zu erweitern, den Sie bei Vorlage Ihrer Kurkarte erhalten, damit Ihr Aufenthalt nicht nur zu einem unvergesslichen Erlebnis wird, sondern auch Ihren Geldbeutel schont.

Ihre Gemeinde Glowe